

(3) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 entrichten bei Bezug von Stahlschrott und Gußbruch sowie von Nutzeisen und Produktionsabfällen

- a) von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, von den in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betrieben, vom Produktionsmittelgroßhandel (bei Bezug von Nutzeisen und Produktionsabfällen) die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964.

Bei Bezug von Stahlschrott und Gußbruch sowie von Nutzeisen und Produktionsabfällen vom direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964;

- b) von allen übrigen Lieferanten die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 ist nach einer besonderen Regelung abzuführen.

Bei allen Lieferungen sind auf den Rechnungen bzw. Gutschriftsanzeigen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten auch für die in der Liste gemäß § 1 Abs. 3 aufgeführten Betriebe der WB Feuerfest-Industrie.

§ 6

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

- Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — **Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle** — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),
 Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — **Leichtmetalle** — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes),
 Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),
 Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — **Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),
 Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — **Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1965 an für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(2) Außer den Preisen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden vom 1. Januar 1965 an auch die in den Preislisten 5 bis 20 der Preisordnung

- Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 - **Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen** — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes)

festgesetzten Preise für Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(3) Aus dem Titel der Preisordnungen Nr. 3024 und Nr. 3026 werden die Worte „aus der Produktion der volkseigenen Industrie“ gestrichen. Diese Preisordnungen sind — ebenso wie die übrigen Preisordnungen gemäß Absätzen 1 und 2 — auch durch nichtvolkseigene Betriebe anzuwenden. Die bis zum 31. Dezember 1964 für diese Betriebe verbindlichen Preisvorschriften sind von ihnen vom 1. Januar 1965 an nicht mehr anzuwenden.

§ 7

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — **Nichteisenmetallschrott** — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1965 an für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern mit folgenden Ausnahmen wirksam:

- a) bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel berechnen die Lieferanten die Preise nach dem Stand vom 1. April 1964. Der nichtvolkseigene Schrotthandel entrichtet den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964. — Der nichtvolkseigene Schrotthandel berechnet für seine Lieferungen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung ausgeglichen,
- b) bei Lieferung von NE-Metallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 31. März 1964. — Auf den Gutschriftsanzeigen sind die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 anzugeben,
- c) die Preise für NE-Metall-Sammelschrott der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 finden keine Anwendung. Für NE-Metall-Sammelschrott gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964.

§ 8

Soweit Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der in den §§ 1, 4, 6 und 7 aufgeführten Preisordnungen fallen, an die Bevölkerung geliefert werden, sind die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu berechnen.

§ 9

(1) Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß § 6 fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Herstellerbetrieben (Lieferern) bei folgenden WB einzureichen:

Preisangebote nach den Preisordnungen Nr. 3010 und Nr. 30H:

bei der WB NE-Metallindustrie, Eisleben,

Preisangebote nach den Preisordnungen Nr. 3023 bis 3026:

bei der WB Gießereien, Leipzig.